



AMTSBLATT

für die Stadt Forst (Lausitz) | Rathausfenster

Amtske łopjeno za M ěsto Barš ě (Łużyca) | Radnicowe łopjeno

34. Jahrgang | Nr. 1/2025

Forst (Lausitz), den 28. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze Seite 2

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Forst (Lausitz) Seite 2

Beschlüsse

Beschlüsse der 4. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 14.02.2025 Seite 2

Andere Bekanntmachungen

Parkordnung für den Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) Seite 3

Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2025 Seite 4

Bebauungsplan „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pfiifikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“ Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Seite 4

„15. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“ Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Seite 5

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Seite 6

„16. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“ Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Seite 7

Bergrechtliches Zulassungsverfahren Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Jänschwalde (Gz.: j10-1.4-2-13) Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 28. Februar 2025 Seite 8

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz) Seite 8

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bohrau Seite 8

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jamno Seite 9

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Briesnig/Naundorf Seite 9

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mulknitz Seite 9

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bademeusel Seite 9

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Ausschreibung von Baugrundstücken im Klinger Weg Seite 10

Aufruf: Sauberhaftes Forst – Gemeinsam für eine saubere Stadt! Seite 11

Aktuelle Stellenangebote bei der Stadt Forst (Lausitz) Seite 11

Aktuelle Stellenangebote: Lehrkräfte gesucht Seite 11

Der Fachbereich Bürgerservice informiert

• Öffnungszeiten im Bürgeramt Seite 11

• Öffnungszeiten Wohngeldstelle Seite 11

Der Fachbereich Bauverwaltung informiert

• Niederschlagswassermenge 2024 Seite 12

• Gewässerschau II. Ordnung 2025 Seite 12

Pegelbeobachtung der Grundwassermessstelle in Klein Bademeusel Seite 12

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert

• 33. Forster Rosenkönigin gesucht Seite 12

• Preisverleihung für den Wettbewerb Eisstockbahn-Schießen auf dem Forster Weihnachtsmarkt Seite 13

• Neues aus dem Museum – 1. Newsletter erschienen Seite 13

• Dauerkarte für die Rosengartensaison 2025 erhältlich Seite 13

• Rosenschnitt im Frühjahr - Das Rosenseminar für Hobbygärtner am 8. März 2025 Seite 13

• Freiwilliges Jahr in der Gartendenkmalpflege – Werde Teil des Ostdeutschen Rosengartens! Seite 14

• Führung Industriekulturroute „Tour de Forst“ Seite 14

Der Fachbereich Bildung und Soziales informiert

• Veranstaltungen im Rahmen der Brandenburgischen Frauenwoche 2025 Seite 15

• „Raus aus dem Hamsterrad und ab auf's Surfbrett“ – interaktive Impuls-Lesung mit Christine Sing in der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) Seite 15

Bestellung weiterer Vertreter für die Stadtwehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) Seite 15

Neues Mannschaftstransportfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Forst (Lausitz) Seite 15

Nachruf Seite 15

Vereine

Heimatverein Forst Nord: Perlenstickerei im Dorfmuseum Sacro Seite 16

„Safe Sport“! Für den ESV Forst selbstverständlich Seite 16

Tierschutzverein e.V. Forst u. Umgebung Seite 17

Öffentlicher Feuerwehrball bei der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) Seite 17

Sonstiges

Familientreff Paul-Gerhard-Werk – Angebote Seite 17

Netzwerk Gesunde Kinder Spree-Neiße – Angebote Seite 17

Einladung zur Puppensprechstunde Seite 18

Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Seite 18

Selbsthilfegruppe „Krebs mit Kind – (K)ein Problem“ Seite 18

Notfallseelsorge/Krisenintervention Cottbus/Spree-Neiße sucht Verstärkung! Seite 19

Vorsorge für den Ernstfall: Wenn man seine Angelegenheiten nicht mehr regeln kann Seite 19

Hilfetelefon Seite 19

Nächste Ausgabe Seite 19

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze

(Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKomVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])
- der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31])
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (**Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz - RealStÜG**) vom 12.04.1996 (GVBl.I/96, [Nr. 10], S.162)
- des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387)

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.02.2025 folgende Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

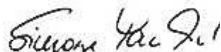
Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	316 v.H.
Grundsteuer B für Grundstücke	405 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 18.02.2025



Simone Taubenek
Bürgermeisterin



Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Forst (Lausitz)

(Friedhofsgebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, Nr. 18, S.6), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) und der Friedhofsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 08.12.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 14.02.2025 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Forst Lausitz (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 4

Gebührentarife

II. Gebühren für die Grabnutzung - Wahlgrabstätten

(2) Bei einem Wiedererwerb/Verlängerung eines Nutzungsrechtes für eine Teilnutzungszeit berechnet sich die Gebühr nach 1.1, 1.2 und 1.3 nach den Jahren der Teilnutzung anteilmäßig. Grundsätzlich wird das Nutzungsrecht nur jahresweise verlängert.

VII. Verwaltungsgebühren

(1) Für jede Tätigkeit der Friedhofsverwaltung werden bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung pro Vorgang nachfolgende Verwaltungsgebühren festgesetzt:

b) Beisetzungsgenehmigung, Stellenverlängerung **8,00 Euro**

§ 5

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Forst (Lausitz) (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2023 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 18.02.2025



Simone Taubenek
Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz)



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der

4. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 14.02.2025

Vorlage: SVV/0072/2024

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Forst (Lausitz) (Friedhofsgebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Forst (Lausitz) (Friedhofsgebührensatzung).

Vorlage: SVV/0078/2025

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) ab dem Jahr 2025.

Vorlage: SVV/0074/2025/1

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für die Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unter Berücksichtigung:

- der Änderungen entsprechend Anlage 1 den Haushaltsplan 2025 mit den Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt 2025 lt. Anlage 2 und den Finanzhaushalt 2025 lt. Anlage 3;
- die Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2025 in der Fassung der Anlage 4

Vorlage: SVV/0075/2025

Parkordnung für den Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) - Ergänzungen 2025

Die als Anlage beigefügte Parkordnung für den Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) wird beschlossen.

Vorlage: SVV/0067/2024/1

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, Bauvorhaben Forster Sportverein Schwarz-Weiß Keune e.V., Sanierung und Modernisierung eines Sportplatzes zu einem sportlichen, ökologischen und sozialen Integrationszentrum einer Kleinstadt
hier: Anzeige an die Bewilligungsbehörde sowie die Entscheidung zur Verwendung der finanziellen Mittel im Projekt.

1. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, gemäß Nr. 5.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung (Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 04.05.2022, Förderkennzeichen: 03SJK0783) nicht zu erreichen ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschließt, dass für die Entwicklung des Areals Forster Sportverein Schwarz-Weiß Keune

im Haushaltsjahr 2024	225.460,85 EUR
und	
im Haushaltsjahr 2026	255.007,07 EUR

 zur Verfügung stehen.

Vorlage: SVV/0077/2025

Grundstücksverkauf im „Logistik- und Industriezentrum Lausitz“, Gemarkung Forst (Lausitz), TG 3.1

1. Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage SVV/0816/2013 vom 15.03.2013 – „Erklärung der Entbehrlichkeit von Grundstücken und Beauftragung zur Vermarktung“. Bezüglich des Kaufgegenstandes wird die Entbehrlichkeit gemäß § 87 BbgKVerf (§ 79 BbgKVerf a.F.) i. V. m. Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009 festgestellt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der Grundstücke in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 37, Flurstücke 82/4 (1.994 m²), 83/3 (1.218 m²), 88/1 (2.139 m²), 89/1 (2.162 m²), 90/1 (1.164 m²), 90/3 (1.116 m²) und 397 (1.656 m²) mit insgesamt 11.449 m².

Andere Bekanntmachungen

Parkordnung für den Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz)

Liebe Besucher,
 der Ostdeutsche Rosengarten ist ein Denkmal der Gartenkunst. Um die Anlage auch künftigen Besuchern zu bewahren, beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise:

Es ist nicht gestattet:

- Mit Fahrzeugen aller Art die Anlage zu befahren und die befestigte Vorfläche auf der Wehrinsel als Parkplatz zu nutzen. Lieferverkehr ist davon ausgenommen.
- Die Wege mit Fahrrädern oder sonstigen technischen Fortbewegungsmitteln (E-Roller etc.) zu befahren außer mit Laufrädern, Kinderwagen, Rollstühlen oder Rollatoren.
- Ausnahme: Fahrradfahren in Schrittgeschwindigkeit ist in den Parkteilen „Wehrinsel“ und „Reisigwehrinsel“ gestattet.
- die Anlagen, Bauwerke oder andere Parkeinrichtungen zu beschädigen, von ihren Standorten zu entfernen oder anderweitig zu verunreinigen.
- Abfälle jeglicher Art wegzwerfen oder zurückzulassen
- Filmen und Fotografieren für gewerbliche Zwecke ohne Genehmigung.
- Drohnen oder sonstige ferngesteuerte Geräte zu benutzen
- Pflanzen zu entfernen oder zu beschädigen, Blumenbeete zu betreten, auf Bäume oder auf bauliche oder gärtnerische Anlagen zu klettern

- Wasseranlagen und Brunnen zu verunreinigen, zu betreten, zu angeln oder in ihnen zu baden
- Werbung, Hinweisschilder, Etiketten o.ä. aufzustellen, zu entfernen oder umzusetzen
- Musik abzuspielen oder zu musizieren
- zu lagern, Feuer anzulegen oder zu grillen
- Handel oder Gewerbe zu treiben
- Demonstrationen durchzuführen
- Waffen jeder Art oder Gegenstände, die als Hieb-/ Stoß oder Stichwaffen geeignet sind, Glasflaschen, Gasdruckbehälter, Sprühdosen oder sonstige Gefäße mit gesundheitsbeeinträchtigenden Substanzen mitzuführen.

Ausnahmen von den oben genannten Punkten können nur mit Zustimmung der Parkleitung getroffen werden.

Bitte beachten Sie:

- Das Betreten der Parkanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Insbesondere wird auf Astabbrüche sowie Gefahren durch Unwetterereignisse hingewiesen.
- Rasenflächen im Rosenpark dürfen nur zur Betrachtung der Rosen betreten werden.
- Auf der Wehrinsel und der Reisigwehrinsel ist die Benutzung der Rasenflächen zum Sitzen, Liegen, Spielen und picknicken ausdrücklich erwünscht und gestattet.
- Hunde sind im gesamten Bereich der Parkanlage an kurzer Leine zu führen, Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- Die Stadt Forst (Lausitz) oder der jeweilige Veranstalter beziehungsweise die von der Stadt Forst (Lausitz) oder die von dem jeweiligen Veranstalter beauftragten Dritten sind berechtigt, Sicherheits- und Einlasskontrollen durchzuführen. Diese umfassen das Recht, Bein- und Oberbekleidung zu untersuchen und Kontrollen von Taschen oder ähnlichen Behältnissen durchzuführen. Bei Verweigerung der Kontrollen kann der Zutritt verweigert werden und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes!
- Den Aufforderungen des Personals ist Folge zu leisten.
- Mit dem Betreten des Parkgeländes erkennt der Besucher die Parkordnung an.

Hinweise:

- Die Parkanlage wird videoüberwacht.
 - Das Fotografieren für private Zwecke ist gestattet. Bei Bild- und Tonaufnahmen ist Rücksicht auf andere Besucher zu nehmen. In jedem Fall ist der Fotograf verantwortlich für die Wahrung sämtlicher Rechte, auch Dritter (z. B. Urheber- und Persönlichkeitsrechte).
 - Beim Betreten des Geländes wird darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Veranstaltungen Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen für die Dokumentation, für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie für Presse, Funk und andere Medien entstehen und verbreitet werden können, ohne dass Ansprüche geltend gemacht werden können.
 - Erziehungsberechtigte sind dazu verpflichtet, in ihrer Obhut befindliche Kinder während des gesamten Aufenthalts im Park zu beaufsichtigen
 - Die Brunnen und Fontänen enthalten kein Trinkwasser.
 - Es wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt.
 - Für eingeschlossene Gegenstände (z. B. bei Nutzung der Gepäckschließfächer oder Fahrradboxen) wird keine Haftung übernommen.
 - Der Zutritt zum Rosenpark ist von Mai bis September nur mit gültiger Eintrittskarte erlaubt. Bei Verstoß wird Hausverbot ausgesprochen und Anzeige erstattet. (§ 265 a StGB - Erschleichen von Leistungen)
 - Der Park ist ganzjährig geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann zum Verlassen das Drehkreuz in der Paul-Högelheimer-Straße genutzt werden.
- Rosenpark: Mai bis September 9 bis 19 Uhr
 Oktober bis April 9 bis 17 Uhr
 Wehrinsel und Reisigwehrinsel täglich ab 9 Uhr bis zum Eintritt der Dämmerung.

Bei Sonderveranstaltungen, Unwetterwarnungen oder extremen Wetterereignissen sind geänderte Öffnungszeiten möglich.

Rechtliche Hinweise

Die Parkordnung beruht auf dem Hausrecht der Stadt Forst (Lausitz) als Eigentümerin der Anlage. Verstöße gegen diese Parkordnung können zum Verweis aus dem Park, einem Betretungsverbot und ggf. zu Schadensersatzforderungen führen.

Wer gegen die Bestimmungen der Parkordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld bis 1.000 € belegt werden.

Inkrafttreten

Die vorliegende Parkordnung tritt am 01. März 2025 in Kraft.

Eintritt / Gebühren

Die aktuellen Eintrittspreise, Ausleihgebühren etc. entnehmen Sie bitte den Aushängen an den Kassen und im Internet (www.rosengarten-forst.de).

Für weitere Informationen und Anfragen wenden Sie sich gerne an das Personal.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Stadt Forst (Lausitz)

Die Bürgermeisterin

Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 08. November 2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

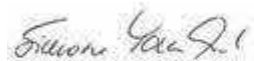
1. Es betragen
 - 1.1 **im Erfolgsplan**

die Erträge	4.638.000 Euro
die Aufwendungen	4.624.000 Euro
der Jahresgewinn	14.000 Euro
der Jahresverlust	0 Euro
 - 1.2 **im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.353.000 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 1.895.500 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	511.900 Euro
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 1.500.000 Euro
 - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.455.000 Euro

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße mit Schreiben vom 13.02.2025 unter Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Forst (Lausitz), den 17.02.2025



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Hinweis:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb "Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)", Promenade 9, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bebauungsplan „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pffiffikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“ Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 31.05.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pffiffikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“ gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschlussvorlage SVV/0693/2024). Der Beschluss wurde am 14.06.2024 im Amtsblatt Nr. 03/2024 öffentlich bekannt gemacht. Planungsziel ist die Entwicklung eines Schul- und Hortstandortes.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer Veröffentlichung im Internet.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung (jeweils in der Fassung von Februar 2025), wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Zeitraum

vom 03.03.2025 bis einschließlich zum 17.04.2025

auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) unter der Rubrik Stadt und Verwaltung/ Aktuelles/ Planungsbekanntmachungen
<https://www.forst-lausitz.de/planungsbekanntmachungen.130750.htm>
 sowie auf dem Zentralen Landesportal des Landes Brandenburg für formelle Planungen unter
<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>
<https://diplan.brandenburg.de/>
 veröffentlicht.

Darüber hinaus ist im o. g. Zeitraum die Einsichtnahme der Planunterlagen in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), im Technischen Rathaus, Cottbusser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung im Flur des 2. Obergeschosses während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Abgabe von Stellungnahmen kann im Veröffentlichungszeitraum vorhabenbezogen im Planungsportal Brandenburg erfolgen:
<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>
<https://diplan.brandenburg.de/>

Während der Auslegungs- und Veröffentlichungsfrist können außerdem von jedermann Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Vorentwurf auch als digitale Stellungnahme an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden:

stadtentwicklung@forst-lausitz.de
 oder schriftlich an die Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10 - 12 in 03149 Forst (Lausitz) erfolgen

oder während der o.a. Dienstzeiten bei der Stadt Forst (Lausitz), im Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 218, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) persönlich eingereicht oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht innerhalb des genannten Zeitraumes abgegeben werden, können im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegen wird.

Information:

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplanverfahren ein vorbereitendes Bauleitplanverfahren mit der Bezeichnung „15. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“ durchgeführt. Die frühzeitigen Beteiligungen dieses Änderungsverfahrens werden parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Forst (Lausitz), den 17.02.2025



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Anlage

Geltungsbereich Bebauungsplan (Lageplan)

„15. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“ Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 31.05.2024 in öffentlicher Sitzung auf Grundlage des § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines vorbereitenden Bauleitplanverfahrens mit der Bezeichnung „15. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“ beschlossen (Beschlussvorlage Nr. SVV/0695/2024). Der Beschluss wurde am 14.06.2024 im Amtsblatt Nr. 03/2024 bekannt gemacht. Planungsziel ist die Entwicklung eines Schul- und Hortstandortes in der Ortslage Keune.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer Veröffentlichung im Internet.

Der Vorentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Zeitraum

vom 03.03.2025 bis einschließlich zum 17.04.2025

auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) unter der Rubrik Stadt und Verwaltung/ Aktuelles/Planungsbekanntmachungen <https://www.forst-lausitz.de/planungsbekanntmachungen.130750.htm> sowie auf dem Zentralen Landesportal des Landes Brandenburg für formelle Planungen unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> <https://diplan.brandenburg.de/> veröffentlicht.

Darüber hinaus ist im o. g. Zeitraum die Einsichtnahme der Planunterlagen in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), im Technischen Rathaus, Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung im Flur des 2. Obergeschosses während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Abgabe von Stellungnahmen kann im Veröffentlichungszeitraum vorhabenbezogen im Planungsportal Brandenburg erfolgen: <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> <https://diplan.brandenburg.de/>

Während der Auslegungs- und Veröffentlichungsfrist können außerdem von jedermann Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Vorentwurf auch als digitale Stellungnahme an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: stadtentwicklung@forst-lausitz.de oder schriftlich an die Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10–12 in 03149 Forst (Lausitz) erfolgen oder während der o.a. Dienstzeiten bei der Stadt Forst (Lausitz), im Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 218, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) persönlich eingereicht oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht innerhalb des genannten Zeitraumes abgegeben werden, können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegen wird.

Information:

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs.2 BauGB zu entsprechen, wird das vorbereitende Bauleitplanverfahren mit der Bezeichnung „15. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz) gemäß § 8 Abs.3 BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren mit der Bezeichnung „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pfiffikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“ durchgeführt.

Forst (Lausitz), den 17.02.2025

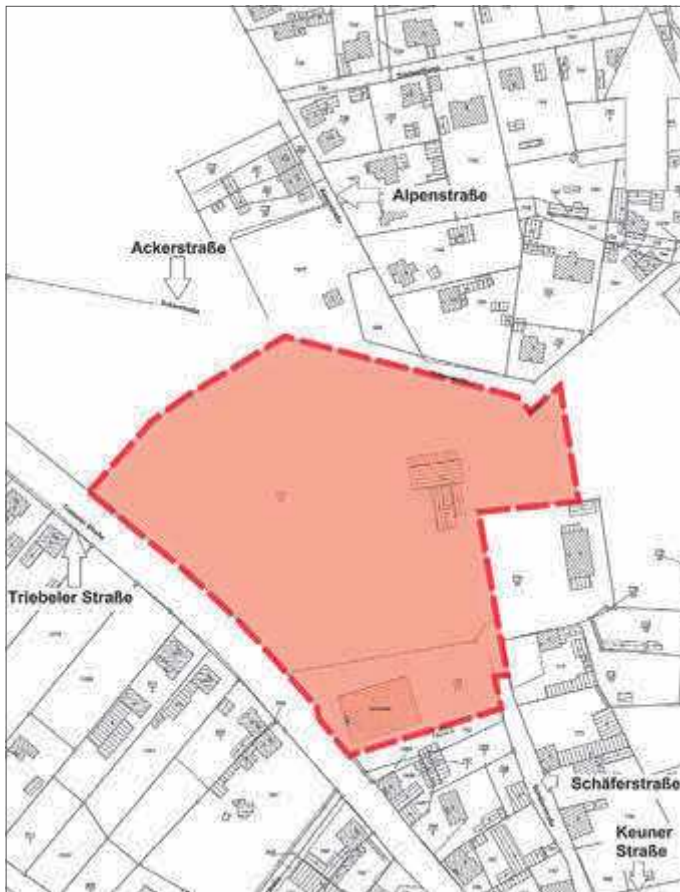


Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Anlage: (Lageplan)

Geltungsbereich des Bebauungsplan „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pfiffikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“ und Geltungsbereich „15. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“


vom 10.03.2025 bis einschließlich zum 14.04.2025

auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) unter der Rubrik Stadt und Verwaltung/ Aktuelles/Planungsbekanntmachungen <https://www.forst-lausitz.de/planungsbekanntmachungen.130750.htm> sowie auf dem Zentralen Landesportal des Landes Brandenburg für formelle Planungen (Planungsportal) unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> <https://diplan.brandenburg.de/> veröffentlicht.

Darüber hinaus ist im o. g. Zeitraum die Einsichtnahme der Planunterlagen in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), im Technischen Rathaus, Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung im Flur des 2. Obergeschosses während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Abgabe von Stellungnahmen kann im Veröffentlichungszeitraum vorhabenbezogen direkt im Planungsportal des Landes Brandenburg erfolgen:

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>
<https://diplan.brandenburg.de/>

Während der Auslegungs- und Veröffentlichungsfrist können außerdem von Jedermann Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Vorentwurf auch als digitale Stellungnahme an folgende Email-Adresse gesendet werden: stadtentwicklung@forst-lausitz.de oder schriftlich an die Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10–12 in 03149 Forst (Lausitz) erfolgen oder während der o.a. Dienstzeiten bei der Stadt Forst (Lausitz), im Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 218, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) persönlich eingereicht oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht innerhalb des genannten Zeitraumes abgegeben werden, können im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegen wird.

Information:

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs.2 BauGB zu entsprechen, wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ ein vorbereitendes Bauleitplanverfahren mit der Bezeichnung „16. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“ durchgeführt. Die frühzeitigen Beteiligungen dieses Änderungsverfahrens werden parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Forst (Lausitz), den 17.02.2025

Simone Taubenek
 Hauptamtliche Bürgermeisterin


Anlage: Lageplan

Geltungsbereich Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ (Lageplan) und Geltungsbereich „16. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 31.05.2024 die Einleitung eines Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ gemäß § 1 Abs.3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen (Beschlussvorlage SVV/0710/2024). Der Beschluss wurde am 14.06.2024 im Amtsblatt Nr. 03/2024 bekannt gemacht. Planungsziel ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsdüngerlager“ (i. S. d. § 11 BauNVO).

Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

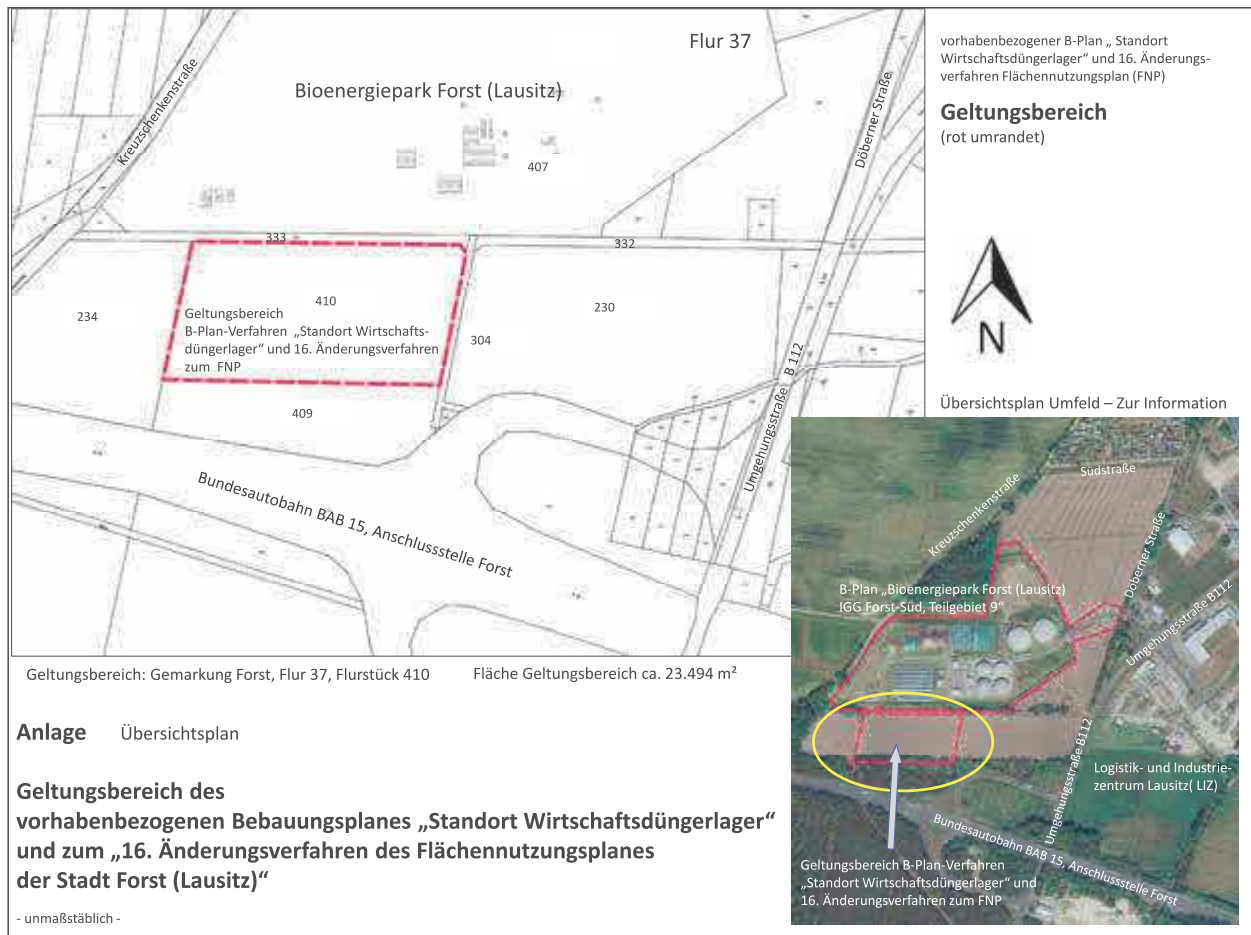
Der Geltungsbereich ist ca. 23.494 m² groß und umfasst das Flurstück 410 der Gemarkung Forst, Flur 37.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer Veröffentlichung im Internet.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Zeitraum



„16. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“ Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 31.05.2024 in öffentlicher Sitzung auf Grundlage des § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines vorbereitenden Bauleitplanverfahrens mit der Bezeichnung „16. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“ beschlossen (Beschlussvorlage Nr. SVV/0710/2024). Der Beschluss wurde am 14.06.2024 im Amtsblatt Nr. 03/2024 bekannt gemacht. Planungsziel ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsdüngerlager“.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Geltungsbereich ist ca. 23.494 m² groß und umfasst das Flurstück 410 der Gemarkung Forst, Flur 37.

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer Veröffentlichung im Internet.

Der Vorentwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Zeitraum

vom 10.03.2025 bis einschließlich zum 14.04.2025

auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) unter der Rubrik Stadt und Verwaltung/ Aktuelles/Planungsbekanntmachungen <https://www.forst-lausitz.de/planungsbekanntmachungen.130750.htm> sowie auf dem Zentralen Landesportal des Landes Brandenburg

für formelle Planungen (Planungsportal) unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> <https://diplan.brandenburg.de/> veröffentlicht.

Darüber hinaus ist im o. g. Zeitraum die Einsichtnahme der Planunterlagen in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), im Technischen Rathaus, Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung im Flur des 2. Obergeschosses während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Die Abgabe von Stellungnahmen kann im Veröffentlichungszeitraum vorhabenbezogen direkt im Planungsportal Brandenburg erfolgen:

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>
<https://diplan.brandenburg.de/>

Während der Auslegungs- und Veröffentlichungsfrist können außerdem von Jedermann Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Vorentwurf auch als digitale Stellungnahme an folgende Email-Adresse gesendet werden: stadtentwicklung@forst-lausitz.de oder schriftlich an die Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10–12 in 03149 Forst (Lausitz) erfolgen oder während der o.a. Dienstzeiten bei der Stadt Forst (Lausitz), im Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 218, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) persönlich eingereicht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht innerhalb des genannten Zeitraumes abgegeben werden, können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO

und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegen wird.

Information:

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs.2 BauGB zu entsprechen, wird das vorbereitende Bauleitplanverfahren mit der Bezeichnung „16. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz) gemäß § 8 Abs.3 BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ durchgeführt.

Forst (Lausitz), den 17.02.2025



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin

Anlage: Lageplan

Siehe Seite 7

Bergrechtliches Zulassungsverfahren**Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Jänschwalde**

Gz.: j10-1.4-2-13

**Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe**
vom 28. Februar 2025

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) hat mit Bescheid vom 23. Dezember 2024 (Gz.: j10-1.4-2-13) den Abschlussbetriebsplan (ABP) für den Tagebau Jänschwalde gemäß §§ 55, 56 i. V. m. § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) für den Geltungszeitraum ab dem 01. Januar 2025 unter dem Geschäftszeichen j10-1.4-2-13 zugelassen.

Die sofortige Vollziehung der Zulassung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Der Antragstellerin wurden Auflagen erteilt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Ausfertigung der zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom**

03. März 2025 bis einschließlich 17. März 2025

im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Parzellenstraße 10, 03046 Cottbus, Haus 4, während der Dienststunden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

montags - donnerstags von 8:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr

freitags von 8:00 bis 11:30 Uhr

Die telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer +49 355 48640 235 wird erbeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG). Der Zulassungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim LBGR angefordert werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung, der Zulassungsbescheid des LBGR vom 23. Dezember 2024 sowie die zugehörigen Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG auch auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter dem Link:

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/energie/weitere-genehmigungsverfahren/#> eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
gez. Fritze

Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz)**Einladung**

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz) sind zu unserer Genossenschaftsversammlung recht herzlich eingeladen, welche

am Donnerstag dem 10. April 2025, um 19 Uhr
in der Gaststätte „Rosenflair“, Wehrinselstraße 46, in 03149
Forst (Lausitz)

mit folgender Tagesordnung stattfindet:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Billigung der Niederschrift von der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht zum Jagdjahr 2024/2025
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung Jagdvorstand und Kassenführer für Jagdjahr 2024/2025
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Jagdjahr 2025/2026
7. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2025/2026
8. Beschluss zur Minderung der Jagdpacht in den drei Jagdbezirken
9. Wahl eines stellv. Jagdvorstehers und eines stellv. 2. Beisitzers
10. Beschluss zum Verfahren bei der Neuverpachtung im Jagdbezirk III (Forst/Sacro)
11. Beschluss zum Anspruch auf Reinertrag nach Flächenerwerb, Erbschaft ect.
12. Bericht der Pächter aus Ihren Jagdbezirken
13. Verschiedenes

M. Kockott
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Bohrau**Einladung**

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bohrau sind zu der am **Donnerstag, den 03.04.2025 um 18 Uhr** im Gasthaus „Zur Oase“ in Bohrau stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung zur Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2024/2025
4. Bericht des Kassenführers 2024/2025
5. Bericht des Kassenprüfers 2024/2025
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für 2024/2025
7. Vorstellung des Haushaltsplans und Beschluss für das Jagdjahr 2025/2026
8. Antrag auf Aussetzung der Wildschadenspauschale 2025/2026 und Beschlussfassung
9. Antrag auf Pachtminderung für das Jagdjahr 2025/2026 und Beschlussfassung
10. Vorstellung Modernisierung Jagdkataster und Beschlussfassung
11. Wahl der Kassenprüfer
12. Bericht der Jagdpächter
13. Sonstiges

gez.
U. Starick
Jagdvorsteher